

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Verordnung vom 13.10.1817 publ. 23.10.1817

lichen Gründen dem Consistorium die Jurisdiction über Ehe- Sachen ausschließend wieder beigelegt ist, mithin nach wie vor keine Appellationen gestattet werden dürfen, überall nicht zur Gewährung geeignet sey,

und ihm daher ein abschlagender Bescheid ertheilt worden; welches das Consistorium hiemit, um in ähnlichen Fällen vergebliche Bemühungen zu verhüten, zur öffentlichen Kenntniß bringt.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Oct. publ. 16. ej. 1817.

Verlegung des
Westersteder
Herbstmarkts.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Westersteder Herbstmarkt künftig nicht mehr am ersten Montag, sondern jedesmal am ersten Donnerstag im November gehalten werden soll, damit die Feyer des jährlichen Reformationstages nicht gestört werde, so wie denn auch mithin in diesem Jahre der genannte Markt zu Westerstede nicht am 3. sondern am 6. Nov. Statt finden wird.

53) Cammer-Bekanntmachung vom 13. Oct. publ. 23. ej. 1817.

Reiteration
der Verord-
nung vom 4ten

Die Cammer findet sich veranlaßt, folgende am 4. April 1814. *) von der provisori-

*) I. Bd. d. Ges. Samml. p. 123.

schen Regierungs-Commission erlassene Ver-
ordnung, betreffend das Abbrechen der auf
den Stellen befindlichen Häuser und wirth-
schaftlichen Gebäude, hierdurch, nament-
lich den Eingefessenen der Kreise Wechta und
Kloppenburg, in Erinnerung zu bringen,
unter der Bemerkung, daß dieselbe auf die
Heuerhäuser keine Anwendung findet:

“Da zur Anzeige gekommen ist, daß meh-
rere Eingefessene des Herzogthums die
auf ihren Stellen befindlichen Häuser und
wirthschaftlichen Gebäude abbrechen, in
Keiner andern Absicht, als um sich der
Theilnahme an den die Besitzer derselben
treffenden öffentlichen Lasten zu entziehen
und solche allein auf die Nachbarn zu
wälzen, deren Ruin dadurch herbei ge-
führt werden muß: so findet die höchstver-
ordnete provisorische Regierungs-Com-
mission nöthig, die Cammer-Verordnung
vom 24. December 1785. dahin zu vigo-
risiren: daß die Eingefessenen, welche die
auf ihren Stellen befindlichen Wohnhäu-
ser und wirthschaftlichen Gebäude abbre-
chen wollen, desfalls vorher unter Dar-
legung und Bescheinigung der Gründe,
welche sie dazu veranlassen, die Bewilli-
gung der Regierungs-Commission, oder
derjenigen Behörde, welche demnächst an